

# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.05.2018

Nr. 5/2018

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2018 52

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2018 53

Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2018 53

Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2018 54

Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Beckedorf (Sondernutzungssatzung- und Gebührensatzung) 55

Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2018 56

Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2018 57

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2018 57

Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2018 58

Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2018 59

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Samtgemeinde Nienstädt 59

Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstädt; 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Seggebruch) 59

Bekanntmachung; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Kleefeld“ der Gemeinde Helpsen 60

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Gemeinde Helpsen 60

Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2018 60

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Gemeinde Nienstädt 61

8. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012 61

Bauleitplanung der Gemeinde Seggebruch; Bebauungsplan Nr. 10 "Im Bruche" einschl. örtlicher Bauvorschriften 62

Haushaltssatzung 2018 der Stadt Rodenberg 63

Satzung der Samtgemeinde Sachsenhagen zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Pflichtaufgaben 63

## **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Öffentliche Bekanntmachung; Gesamtabfälle zur Beseitigung aus Nichthaushalten, die von der AWS, im Rahmen der ihr nach § 16 (2) KrW-/AbfG übertragenen Beseitigungspflicht, entsorgt wurden 65

## **D Sonstige Mitteilungen**

---

### **Anlagen:**

- 1 zu: Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstädt; 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Seggebruch)
- 2 zu: Bekanntmachung; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Kleefeld“ der Gemeinde Helpsen
- 3 zu: Bauleitplanung der Gemeinde Seggebruch; Bebauungsplan Nr. 10 "Im Bruche" einschl. örtlicher Bauvorschriften

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: [amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de](mailto:amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in der Sitzung am 27.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 361.639.900 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 360.200.200 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 429.000 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 353.533.900 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 347.352.800 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 6.889.400 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 17.176.300 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 10.286.900 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.604.600 €

Für die Einrichtung Volkshochschule mit selbstständiger Wirtschaftsführung wird der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.538.500 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.909.400 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 3.538.500 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 3.648.700 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 42.600 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 280.400 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.286.900 € festgesetzt.

In der Einrichtung mit selbstständiger Wirtschaftsführung werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 14.850.000 € festgesetzt.

In der Einrichtung mit selbstständiger Wirtschaftsführung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 115.000.000 € festgesetzt.

In der Einrichtung mit selbstständiger Wirtschaftsführung werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzt:

- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
- 51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Gemeinden
- 51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Samtgemeinden

Der Kreisumlagehebesatz beträgt für die Samtgemeinde Nenn-dorf 60,8 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Landrates, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 26.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Stadthagen, 01.03.2018

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.05.2018 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-257(2018) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreis-haus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 402, öffentlich aus.

Stadthagen, 23.05.2018

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
In Vertretung  
Klaus Heimann

(weiter auf Seite 53)

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahnsen in der Sitzung am 05.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	711.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	706.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	710.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	685.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	364.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	705.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 117.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2018 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 1.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Ahnsen, den 05.04.2018

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister  
Niemann

Der Gemeindedirektor  
Schönemann

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 08.05.2018 - Az.: 20 14 10/11 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 2

vom 01.Juni 2018 bis 12. Mai 2017  
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
dienstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Gemeinde Ahnsen

Ahnsen, den 22.05.2018

Der Gemeindedirektor  
Schönemann

**Bekanntmachung der Gemeinde Heeßen Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeßen in der Sitzung am 15.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	786.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	784.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	769.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	723.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	21.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	60.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.300 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2018 werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag                             | 350 v.H. |

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Heeßen, den 15.03.2018

Gemeinde Heeßen

Der Bürgermeister Bokeloh	Der Gemeindedirektor Schönemann
------------------------------	------------------------------------

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 19.04.2018 - Az.: 20 14 10/14 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 13

vom 01. Juni 2018 bis 11. Juni 2018  
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
dienstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Gemeinde Heeßen

Heeßen, den 08.05.2018

Der Gemeindedirektor  
Schönemann

**Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Luhden in der Sitzung am 06.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.441.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.441.100 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.395.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.381.700 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	139.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.200 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 232.500 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2018 werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag                             | 350 v.H. |

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Luhden, den 06.03.2018

Gemeinde Luhden

Der Bürgermeister Schmidt	Der Gemeindedirektor Kunde
------------------------------	-------------------------------

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 20.04.2018 - Az.: 20 14 10/15 – die vorstehende Haushalts-satzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werk-tage, beginnend mit dem Tage nach der Bekannt-machung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsicht-nahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 8

**vom 01. Juni 2018 bis zum 11. Juni 2017  
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
dienstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Gemeinde Luhden

Luhden, den 08.05.2018

Der Gemeindedirektor  
Kunde

-----  
**Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Orts-durchfahrten und über die Erhebung von Sondernutzungs-gebühren in der Gemeinde Beckedorf  
(Sondernutzungssatzung- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStRG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-gesetzes (NKAG), alle genannten Rechtsgrundlagen in der zur-zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beckedorf am 10. April 2018 folgende Satzung beschlossen.

**I. Sondernutzungssatzung**

**§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öf-fentlicher Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten von Bun-des-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luft-raum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenan-lagen.

(3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Beckedorf ist Jedermann nach Maßgabe des § 7 FStRG und des § 14 NStRG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet. (Gemein-degebrauch)

**§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeindegebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Beckedorf nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Zur Sondernutzung zählen insbesondere das Aufstellen und die Anbringung von Reklametafeln und Werbeplakaten.

**§ 3 Erlaubnis und Haftung**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind Erlaubnisan-träge mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Beckedorf zu stellen.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Für die Er-laubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(3) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Sondernutzungsbe-rechtigte alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

**§ 4 Versagung und Widerruf**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt werden, wenn

a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;  
b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung und andere öffentliche Interessen gefährden würde

(2) Der Widerruf einer nach § 3 erteilten Erlaubnis bzw. einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann insbesondere ausgespro-chen werden, wenn

a) der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;  
b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung o-der andere öffentliche Interessen gefährdet;  
c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

**§ 5 Ordnungswidrigkeit**

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 61 NStRG bzw. § 23 FStRG.

**II. Sondernutzungsgebührensatzung**

**§ 6 Sondernutzungsgebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden nach Maß-gabe des anliegenden Gebührentarifs Sondernutzungsgebüh-ren erhoben.

(2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich zu erhe-bende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat und für jeden angefangenen Tag errechnet.

(3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(4) Gebührenschuldner ist Antragsteller.

(5) Die örtlichen Verbände und Vereine sind von der Gebühren-pflicht befreit.

**§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfah-ren eingezogen.

**§ 8 Stundung, Herabsetzung und Erlass**

Stellt die Erhebung der Sondernutzung im Einzelfall eine unbil-lige Härte dar, so kann die Gemeinde auf Antrag Stundung, Her-absetzung oder Erlass gewähren.

**III. Schlussbestimmungen**

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.07.2018** In Kraft.

Beckedorf, den 11. April 2018

Gemeinde Beckedorf

D. Wall  
Bürgermeister

**Gebührentarif  
(Anlage zur Sondernutzungssatzung)**

Art der Sondernutzung	Lfd. Nr.	Gebühr In Euro	Mindest-Gebühr in Euro
Automaten, Schaukästen, Auslagentische, -stände und -kästen Je angefangenen m <sup>2</sup> Straßenfläche und Monat	1	3,50	20,00
Bauwagen, Arbeitswagen, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und –geräten je genannte Einheit und Monat	2	15,00	-
Tische und Sitzgelegenheiten u. Ä., die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche und Monat	3	1,00	20,00
Tribünen je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche und Tag	4	0,20	20,00
Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. a. je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche und Monat	5	7,50	20,00
Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche und Tag	6	0,40	20,00
a) Werbeanlagen – einschl. Hinweisschilder zur Wegweisung – bei Sondernutzung über 1 Jahr je m <sup>2</sup> angefangenen Ansichtsfläche im Jahr	7	35,00	-
b) Werbeanlagen bei Sondernutzung unter 1 Jahr je angefangenen m <sup>2</sup> Ansichtsfläche und Tag	8	0,25	20,00
Abstellen von Fahrzeugen zu Werbezwecken je Fahrzeug und Tag	9	3,50	20,00
Abstellen nicht zugelassener oder nicht fahrbereiter Fahrzeuge, auch soweit das Abstellen ohne die erforderliche Erlaubnis erfolgt je Fahrzeug und Tag	10	0,60	20,00
Abstellen von Containern je Einheit und Tag	11	-	-
Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischer, religiöser oder anderer nicht kommerziellen Inhalts je Person und Tag	12	20,00	-

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am 20. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.488.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.621.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.467.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.512.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	40.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	45.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.507.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.598.500 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 40.500,- € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 750.000,- € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	345 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31699 Beckedorf, 21.02.2018  
Ort Datum der Ausfertigung

Dieter Wall Jörg Windheim  
Bürgermeister Stv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Schaumburg am **11.05.2018** unter dem Aktenzeichen **20 14 10/21** erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2018 bis zum 30.06.2018 in der Gemeindeverwaltung, Riepener Str. 4, 31699 Beckedorf im Sekretariat  
Zimmer .....,  
zu folgenden Öffnungszeiten  
Mo. +Do. von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr  
Di., Mi., Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31699 Beckedorf, 23.05.2018  
Ort Datum der Ausfertigung

Dieter Wall Jörg Windheim  
Bürgermeister Stv. Bürgermeister

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in der Sitzung am 22.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.214.900 Euro  
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.204.100 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge Euro  
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.123.400 Euro  
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.009.700 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro  
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.060.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 985.900 Euro  
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 39.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 4.109.300 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 4.109.300 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 985.900 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 1.500.000,- € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.  
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 365 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 KomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 22.02.2018

Blume Schwedhelm  
Bürgermeister Gemeindedirektor

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 07.05.2018 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/23 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 31.05.2018 bis zum 15.06.2018 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus,  
Zimmer 10,  
zu folgenden Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 14.05.2018

Der Gemeindedirektor  
Jens Schwedhelm

**Bekanntmachung**

**I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 07. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 6.838.400 €  
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.807.700 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	7.564.900 €
2.2	der Auszahlungen auf	7.634.400 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.626.100 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.545.600 €

2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	46.000 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	938.800 €

2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	892.800 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	150.000 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **892.800 €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die **Samtgemeindeumlage** wird auf **2.100.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von **5.000 €** im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 07.03.2018

Samtgemeinde Niedernwöhren

Der Samtgemeindebürgermeister  
Busse

**II.**

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 24.05.2018 – Aktenzeichen 20 14 10/40 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 25.05.2018

Der Samtgemeindebürgermeister  
Busse

**Bekanntmachung**

**I. Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in der Sitzung am 14.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt:

**1. im Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.536.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.530.700 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	1.617.200 €
2.2	der Auszahlungen auf	1.617.200 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.494.000 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.453.200 €

2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.200 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	164.000 €

2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	121.000 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 121.000 € festgesetzt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **150.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2018** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
b) für die Grundstücke(Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Meerbeck, den 14.03.2018

Druschke  
Bürgermeisterin

Mensing  
Gemeindedirektor



beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 05.03.2018 beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Seggebruch) nebst Begründung und Umweltbericht ist dem Landkreis Schaumburg am 16.03.2018 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 26.04.2018 - Aktenzeichen 63/20//00516/2018 - gemäß § 6 BauGB die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Seggebruch) genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

**(Karte ist im Anschluss an Seite 65 des Amtsblatts als Anlage 1 beigefügt)**

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Seggebruch) wirksam.

Es wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Seggebruch) nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bei der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstr. 7, 31691 Helpsen, aus und können von Jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Nienstädt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Helpsen, 18.05.2018

Köritz  
Samtgemeindebürgermeister

#### **Bekanntmachung**

#### **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Kleefeld“ der Gemeinde Helpsen**

Der Rat der Gemeinde Helpsen hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Kleefeld“ in seiner Sitzung am 26.04.2018 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Südhorsten und bezieht sich auf das gesamte Satzungsgebiet.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Kleefeld“ werden die Örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 1.1.1 „Dachneigung / Dacheindeckung / Dachfarben“ angepasst.

Weiterhin wird in den planungsrechtlichen Festsetzungen eine Anpassung der Baugrenzen und der überbaubaren Grundstücksflächen vorgenommen (siehe zeichnerische Darstellung). **(Karte ist im Anschluss an Seite 65 des Amtsblatts als Anlage 2 beigefügt)**

Hierdurch wird der Gestaltungsspielraum für die Baukörper im Plangebiet erweitert.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften, sowie
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, oder gegenüber der Gemeinde Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Kleefeld“ wirksam. Der Bebauungsplan kann von jedermann während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7 in 31691 Helpsen, und im Gemeindebüro Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen, eingesehen werden.

Helpsen, 30.04.2018

Kolb  
Gemeindedirektor

#### **Bekanntmachung**

#### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Gemeinde Helpsen**

Der Rat der Gemeinde Helpsen hat in seiner Sitzung am 26. April 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2012, bestehend aus einer Ergebnissrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Gemeinde Helpsen liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31691 Helpsen, 30. April 2018

Gemeinde Helpsen

Kolb  
Gemeindedirektor

#### **I.**

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hesse auf seiner Sitzung am 06.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

**1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

- 1.1. der ordentlichen Erträge auf 2.372.600,00 €
- 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 2.293.400,00 €
- 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
- 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

**2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.161.200,00 €
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.003.200,00 €
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 54.500,00 €
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 543.000,00 €
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf 0,00 €
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf 0,00 €

festgesetzt.

- Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushalt 2.215.700,00 €
  - der Auszahlungen des Finanzhaushalts 2.546.200,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuern
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 345 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.500,-- € als unerheblich.

31693 Hespe, 06.03.2018

Grone  
Bürgermeister

Hamelberg  
Gemeindedirektorin

**II.**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 17. April 2018 (Az.: 20 14 10/52) mitgeteilt, dass er von der vorstehenden Haushaltssatzung Kenntnis genommen hat. Sie wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan 2018 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz für sieben Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hespe, Dorfstraße 25, 31693 Hespe, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31693 Hespe, 02. Mai 2018

Die Gemeindedirektorin  
Hamelberg

**Bekanntmachung  
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Gemeinde Nienstädt**

Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Der Jahresabschluss 2012, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
- 2. Der Gemeindedirektorin wird für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Gemeinde Nienstädt liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Nienstädt, Sülbecker Str. 8, 31688 Nienstädt und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31688 Nienstädt, 28. Mai 2018

Gemeinde Nienstädt  
Wiechmann  
Gemeindedirektorin

**8. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 24.05.2018 folgende 8. Änderungssatzung als Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

**§ 5 Benutzungsgebühren**

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus den Kindertagesstätten berechtigt nicht dazu, die Gebührenzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt nach dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr. Bei Ausscheiden bis zum 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen, bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Gebühr.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

In den Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben (beitragsfreies Kindergartenjahr) ist bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden eine Gebühr von 45,- € zu zahlen.

Die Benutzungsgebühren betragen

a) für den Besuch in den Hortgruppen			
	<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>	
fünftägige Betreuung bis 17.30 Uhr	180,- €	155,- €	
fünftägige Betreuung bis 15.30 Uhr	155,- €	135,- €	
Platzsharing (max. 4 Plätze pro Gruppe)			
Plätze bis 17.30 Uhr	148,- €	129,- €	
Plätze bis 15.30 Uhr	133,- €	117,- €	

b) für den Besuch in der Krippengruppen			
	<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>	
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	185,- €	150,- €	
07.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Liekwegen)	258,- €	209,- €	
07.30 Uhr bis 15.00 Uhr	276,- €	224,- €	
Sonderöffnung			
von 15:00 Uhr bis 17.00 Uhr	60,- €	48,- €	

Der erste Kalendermonat nach Aufnahme in die Krippengruppe gilt als Eingewöhnungsphase. Für diesen Monat ist lediglich die halbe Gebühr zu entrichten.

Für die Betreuung von Kindern unterhalb von drei Jahren in den Kindergartengruppen in besonderen Einzelfällen wird ein Nachlass von 30 € monatlich gewährt. Bei einer Betreuung bis 14.30 Uhr oder länger beträgt der Nachlass 50 € monatlich. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger.

a) Sofern ein Mittagessen in den Kindertagesstätten erfolgt, wird für das Mittagessen folgende zusätzliche monatliche Gebühr erhoben:

Kindertagesstätte Liekwegen (5 Tage)	39,- €
Kindertagesstätte Liekwegen (3 Tage)	23,- €
Kindertagesstätte Sülbeck (5 Tage)	36,- €
Kindertagesstätte Sülbeck (3 Tage)	22,- €
Hort Nienstädt (5 Tage) – ohne Ferien	43,- €
Hort Nienstädt (3 Tage) – ohne Ferien	26,- €

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Kindertagesstätte besuchen kann, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

Alle gewählten Öffnungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Monatsende der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Leitungen der Kindertagesstätten berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig.

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2018 in Kraft.

31688 Nienstädt, den 28.05.2018

Widdel  
Bürgermeister

Wiechmann  
Gemeindedirektorin

### Bauleitplanung der Gemeinde Seggebruch Bebauungsplan Nr. 10 "Im Bruche" einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Seggebruch hat in seiner Sitzung am 06.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 10 „Im Bruche“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

**(Karte ist im Anschluss an Seite 65 des Amtsblatts als Anlage 3 beigefügt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 10 „Im Bruche“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Im Bruche“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstr. 7, 31691 Helpsen, während der Sprechstunden aus und kann von Jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Nienstädt, der Gemeinde Seggebruch und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Seggebruch, 18.05.2018

Köritz  
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung 2018 der Stadt Rodenberg**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 13.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.644.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.644.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	543.700 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.267.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.987.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.475.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.541.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.208.000 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag  
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 6.742.200 Euro  
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 9.737.500 Euro.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

**§ 6**

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 5.000 €.

Rodenberg, den 13.03.2018

Georg Hudalla  
 Stadtdirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 213, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 25.04.2018

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor  
 Hudalla

**Satzung der Samtgemeinde Sachsenhagen zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434, des §§ 29 ff. des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2,4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.02.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 26. April 2018 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1 Gebührenfreie Leistungen**

(1) Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren im Rahmen des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Niedersachsen vom 21.03.1949 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 66) sind gebührenfrei.

(2) Außerdem sind gebührenfrei

a) Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr bei Verkehrsunfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben gefährdet sind.

b) Gewährung nachbarschaftlicher Löschhilfen innerhalb der 15 km-Zone (gerechnet von der Gemeindegrenze).

**§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne das ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

(3) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

### § 3 Gebührenberechnung

(1) Gebühren werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist, erhoben und berechnet.

Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, in der das Personal, das Fahrzeug oder das Gerät laut Einsatzbericht vom Feuerwehrgerätehaus abwesend ist (Einsatzzeit).

(2) Als Mindestgebühr wird die Gebühr für eine Stunde erhoben. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.

(3) Dauert der Einsatz bei Hilfs- und Sachleistungen länger als 4 Stunden, so ermäßigen sich die Gebühren für die nächsten Stunden um 25%. Die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung des Personals sind zusätzlich zu erstatten.

(4) Bei einem Einsatz von mehr als 6 Stunden, insbesondere bei zeitweiser Überlassung einzelner Geräte, kann eine Tagesgebühr festgesetzt werden; die Tagesgebühr beträgt mindestens das 6fache einer Stundengebühr.

(5) Die Gebühren sind auch zu zahlen, wenn beim Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

(6) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht verzeichnet sind, sind Gebühren zu erheben, die für gleichwertige Leistungen festgesetzt sind.

(7) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

### § 4 Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

(3) Gebührenschuldner im Sinne dieser Satzung ist nicht ein unbeteiligter Dritter, der die Feuerwehr lediglich auf einen Tatbestand, bei dem sie einzugreifen hat, hinweist.

Wer indessen die Feuerwehr grundlos und mißbräuchlich alarmiert, haftet als Gebührenschuldner für die von der Feuerwehr erbrachten Leistungen.

Die Strafbarkeit nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches wird hiervon nicht berührt.

Desgleichen haftet als Gebührenschuldner für die von der Feuerwehr erbrachten Leistungen, wer wegen Brandstiftung bestraft wird.

### § 5 Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte und Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

### § 6 Einziehung der Kosten

(1) Die Gebühren werden unmittelbar nach Beendigung der Leistung fällig.

Die Gebühr wird durch Heranziehungsbescheid von der Samtgemeinde Sachsenhagen angefordert und ist 1 Monat nach Zustellung des Bescheides an diese zu zahlen.

(2) Rechtskräftig festgesetzte Gebühren und sonstige Kosten (§ 3) können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### § 7 Haftung

Die Samtgemeinde Sachsenhagen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen

### § 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die bisherige Satzung der Samtgemeinde Sachsenhagen zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Pflichtaufgaben in der Fassung vom 06.04.2017 wird aufgehoben.

Sachsenhagen, den 27. April 2018

Wedemeier  
Samtgemeindebürgermeister

### Anlage

Die Anlage zur Gebührensatzung der Samtgemeinde Sachsenhagen für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Pflichtaufgaben erhält folgende Fassung:

**Kosten- und Gebührentarif zur Satzung der Samtgemeinde Sachsenhagen zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Pflichtaufgaben**

Tarifnummer	Leistung	Euro pro Stunde
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	
1.1	je FM (SB) der Freiwilligen Feuerwehr	40 Euro
1.2	je FM (SB) als Brandsicherheitswache	8 Euro
1.3	Pos. 1.1 und 1.2 zuzüglich tatsächlich entstandener Verdienstausschlag	
1.4	Pos. 1.1 und 1.2 Zuschlag von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 20 %	
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen mit Beladung ohne Personal</b>	
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	80 Euro
	Einsatzleitwagen (ELW)	50 Euro
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF)	140 Euro
2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF)	100 Euro
2.4	Löschgruppenfahrzeug (LF) mit Hilfeleistungssatz	140 Euro
	Sonstige Fahrzeuge (MZF, FWA)	35 Euro
<b>3.</b>	<b>Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen</b>	
<b>3.1.</b>	<b>Wasserfördergeräte und Zubehör</b>	
3.1.1	Tragkraftspritze einschließlich saugseitigem Zubehör	14 Euro
3.1.2	Wasserstrahlpumpe	3 Euro
3.1.3	Tauchpumpe	3 Euro
3.1.4	B- und C-Druckschläuche	3 Euro
<b>3.2.</b>	<b>Atemschutzgeräte</b>	
3.2.1	Atemschutzgeräte mit Flasche, ohne Füllung	7 Euro
<b>3.3.</b>	<b>Löschgeräte</b>	
3.3.1	Handfeuerlöcher	5 Euro
3.3.2	Kübelspritze	2 Euro
<b>3.4.</b>	<b>Rettungsgeräte</b>	
3.4.1	Hydraulischer Rettungssatz	20 Euro
3.4.2	Schneid- und Trenngeräte	14 Euro
3.4.3	Motorkettensäge	10 Euro
3.4.4	Winden- und Kettenzüge	7 Euro
<b>3.5.</b>	<b>Sonstige Geräte</b>	
	<b>je Tag und Gerät</b> z.B. Leitern je Teil, Drahtseile, Verteiler, Standrohr, Übergangsstücke, Handschuhe, Feuerwehraxt, B-, C- und D-Strahlrohr, Schlauchbrücke, Einreißhaken, usw.	2 Euro
<b>3.6.</b>	<b>Gebühren für missbräuchliche Alarmierung (auch bei Brandmeldeanlagen)</b>	

3.6.1	Grundbetrag	800 Euro
<b>3.7.</b>	<b>Verbrauchsmaterialien</b>	
3.7.1	Verbrauchsmaterialien werden nach dem tatsächlichen Verbrauch plus 10 % Verwaltungskostenaufschlag berechnet. Hierzu gehören auch die Entsorgungskosten.	
3.7.2	Entstehende Kosten zur Wiederherstellung des gebrauchsfähigen Zustandes eines Gerätes oder Gegenstandes werden nach tatsächlichem Aufwand plus 10 % Verwaltungskostenaufschlag berechnet.	
3.7.3	Fahrtkosten je angefangener Kilometer	1 Euro

### C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

#### Öffentliche Bekanntmachung

Gesamtabfälle zur Beseitigung aus Nichthaushalten, die von der AWS, im Rahmen der ihr nach § 16 (2) KrW-/AbfG übertragenen Beseitigungspflicht, entsorgt wurden.

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.06 (Nds. GVBl. S175), veröffentlicht die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (aws) folgende Abfallbilanz der Abfälle aus Nichthaushaltungen für das Jahr 2017.

Abfall zur Beseitigung	Absolute Menge	Spez. Menge pro Einwohner/in 1)	Entsorgungs-/Verwertungsweg
Gewerbeabfälle	16.677 t	105,81 kg	Entsorgungszentrum Schaumburg, Sachsenhagen
sonstiges	8.267 t	52,45 kg	(Sortierung, Ersatzbrennstoffproduktion, Biogaserzeugung)

1) Einwohnerzahl lt. Stat. Landesamt vom 31.12.2016: 157.616

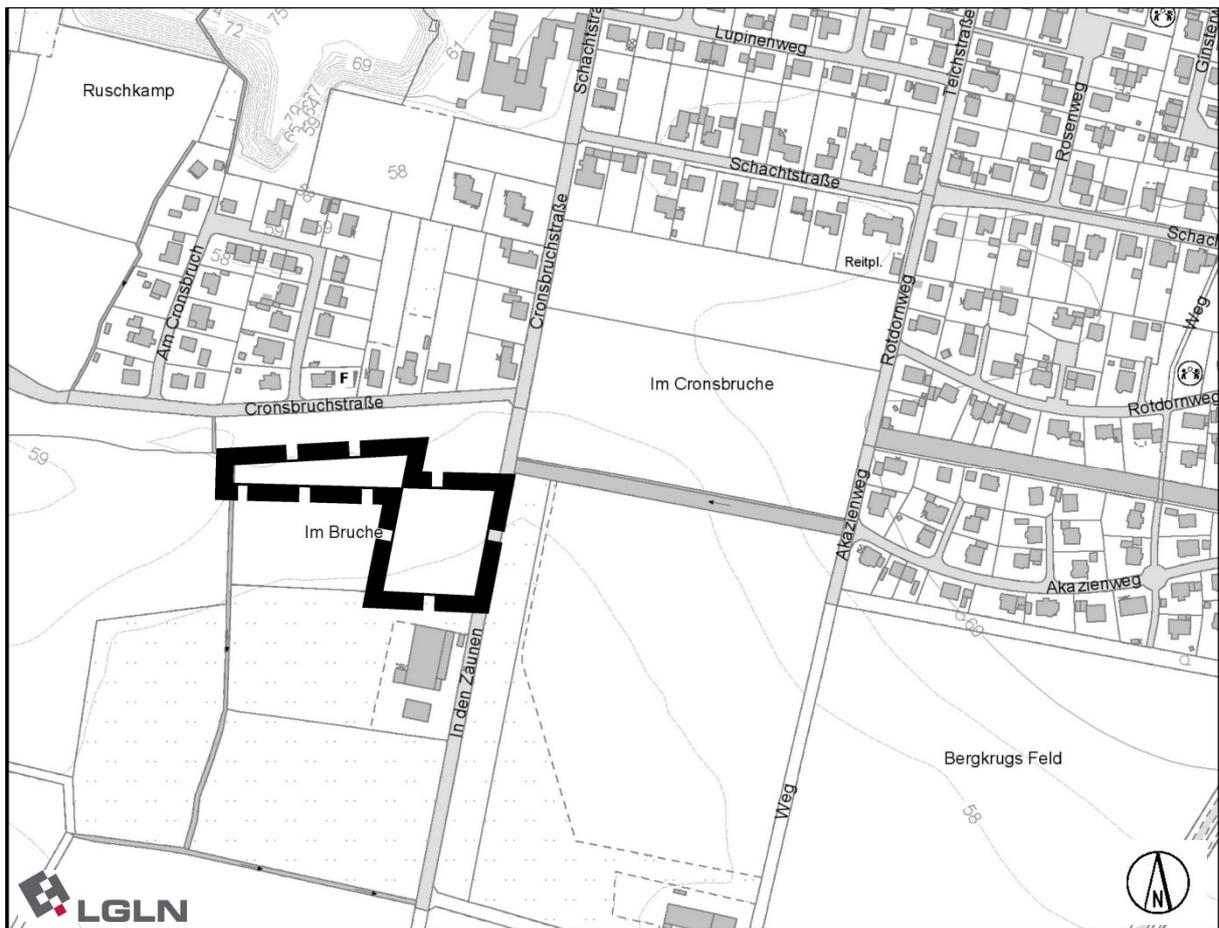
Stadthagen, 27.04.2018

Abfallwirtschaftsgesellschaft  
Landkreis Schaumburg mbH (aws)  
Kühn  
Geschäftsführer

### D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstadt; 8. nderung des Flachennutzungsplanes (Wohnbauflachen Seggebruch)**  
(Amtsblatt Seite 59)

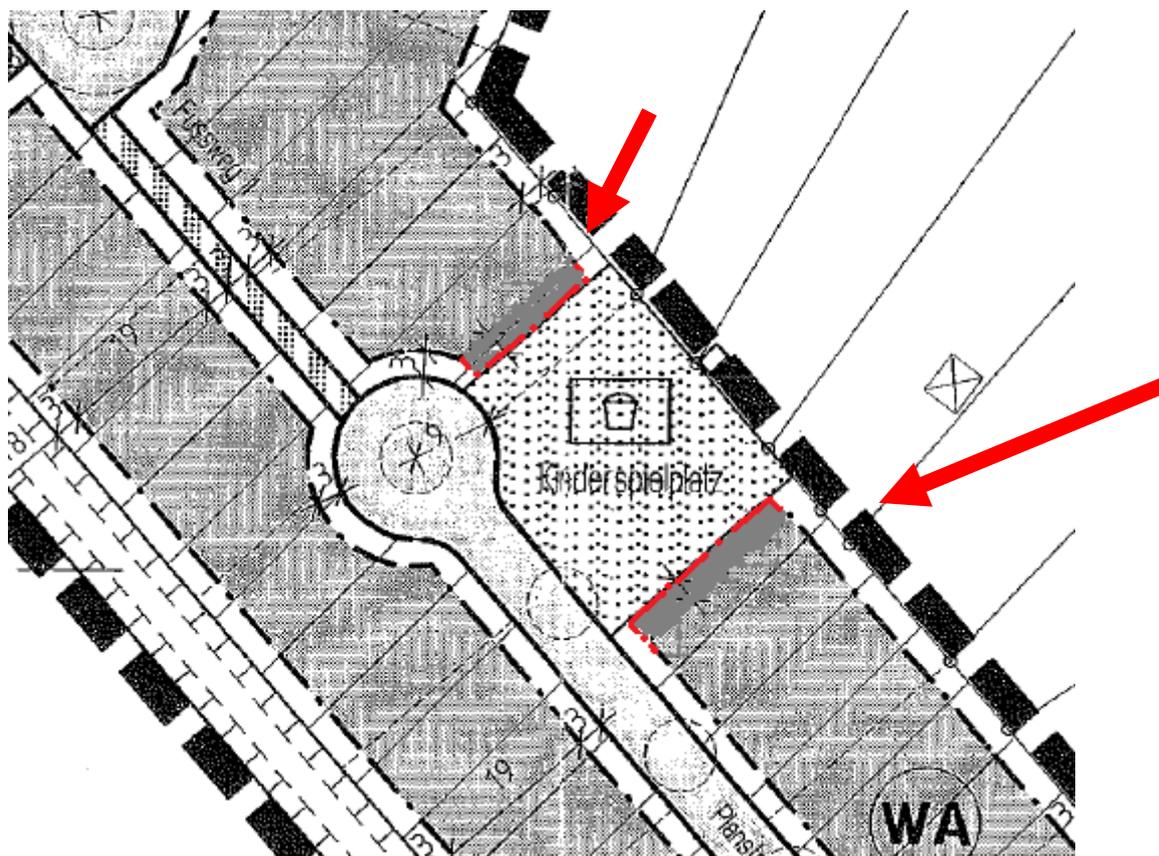


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O.,  2016 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

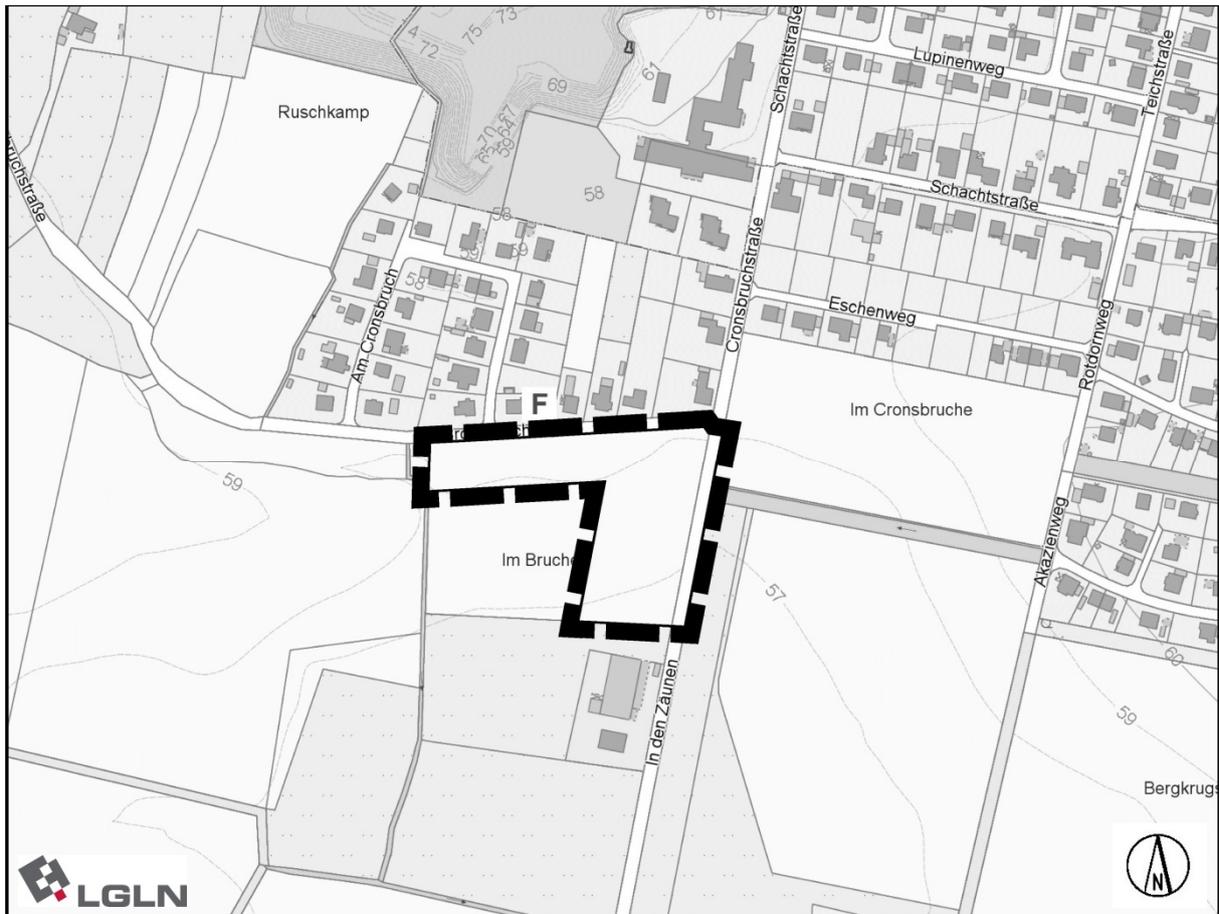
**Bekanntmachung; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Kleefeld“ der Gemeinde Helpsen**  
(Amtsblatt Seite 60)



(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

**Bauleitplanung der Gemeinde Seggebruch; Baugebungsplan Nr. 10 "Im Bruche" einschl. örtlicher Bauvorschriften**  
(Amtsblatt Seite 62)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2016 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln